

Satzung des „Schulvereins der Schule Maretstrasse“

§1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Schulverein der Schule Maretstrasse“. Er hat seinen Sitz in der Maretstrasse 50, 21073 Hamburg. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

§2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Weiterleitung von Mitteln an der Schule Maretstrasse. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mittel

Die zur Erreichung seines Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Geld – und Sachzuwendungen/Spenden.

Die Höhe des Mindestbeitrages legt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit fest. Er ist vierteljährlich bis zum 15. Des jeweiligen Quartals im Voraus zu entrichten. Halbjährliche Zahlungen und Jahreszahlungen im Voraus sind zulässig.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Den Organen des Vereins können notwendige Auslagen erstattet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Eintritt

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Zwecken unterstützen will. Die Mitgliedschaft muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und wird durch die erste Beitragszahlung rechtskräftig.

§5 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt aus dem Verein durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende
2. Ausschluss durch den Vorstand
3. Nichtbegleichung eine Quartalszahlung

der Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand kann nur erfolgen, wenn das Mitglied den Bestrebungen des Vereins grob zuwider handelt. Vor der Fassung eines entsprechenden Beschlusses ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§6 Organe des Vereins

6.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Vereins, sie wird nach Bedarf, mindestens jedoch 1x im Jahr einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens einer Woche schriftlich vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Jede ordnungsmäßige einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Wenn nicht anders geregelt, erfolgen alle Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
2. Entgegennahme des Berichtes des Rechnungsführers
3. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
4. Entlastung des Rechnungsführers und des übrigen Vorstandes
5. Wahl des Vorstandes gemäß § 6.2
6. Wahl der beiden Kassenprüfer. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.



6.2 Vorstand

Zwischen den Mitgliederversammlungen erfolgt die Geschäftsführung durch einen Vorstand. Dieser besteht aus 5 Personen:

1. Der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden
2. Der Rechnungsführerin/dem Rechnungsführer
3. Der Schriftführerin/dem Schriftführer
4. 2 Beisitzerinnen/2 Beisitzer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Rechnungsführer. Beide sind allein vertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder werden alle drei Jahre von der Mitgliedsversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Mindestens 2 Eltern sollten dem Vorstand angehören. Der Vorstand leitet den Verein nach dem § 2 genannten Zweck. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung bedarf es der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Beim Ausscheiden eines Vorstandmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Position (außer bei den §26 BGB Mitgliedern)nachbesetzen. Der Vorstand kann bis zu 3 weitere Beisitzer in den Vorstand kooptieren.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindesten ein Viertel aller Mitglieder anwesend sind. Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Versammlung notwendig. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Frei und Hansestadt Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sind nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung möglich. Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Finanzamt oder Vereinsregister gewünscht werden, selbstständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.